



Gebührenordnung

des
BCKL

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr ab **01.01.2016** für:

a) Aktive Mitglieder	€ 290,00
b) Passive Mitglieder ab 21 Jahre	€ 80,00
c) Jugendliche (17 bis 21 Jahre)	€ 35,00
d) Jugendliche (unter 17 Jahren)	€ 15,00

Aktive Mitglieder können für maximal 4 Jahre eine ruhende aktive Mitgliedschaft beantragen und zahlen in diesem Zeitraum den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder. Nach 4 Jahren erlischt die ruhende aktive Mitgliedschaft, und das Mitglied wechselt automatisch zurück in eine aktive Mitgliedschaft.

2. Die Kostenbeteiligung für Ballonfahrten mit Personen der Gruppe V betragen ab **01.01.2025**:

Gruppe I	aktive Mitglieder	€ 35,00
Gruppe II	passive Mitglieder ab 21 Jahre	€ 35,00
Gruppe III	passive Mitglieder bis 21 Jahre	€ 15,00
Gruppe IV	Ausbildungs- und Schulungsfahrten	€ 110,00
Gruppe V	Clubfremde	€ 195,00

Bei Fahrten unter 30 Minuten wird die Kostenbeteiligung von Personen der Gruppe V für die abgebrochene Fahrt eingezogen, und es kann eine kostenfreie Wiederholung der Fahrt stattfinden.

3. Für Piloten über 18 Jahren beträgt die Chartergebühr für Ballonfahrten ohne Personen der Gruppe V ab **01.05.2018**:

Von **01.04. bis 30.09.** des jeweiligen Kalenderjahres: € 180,00

Freifahrten und Kostenbeteiligung gemäß Gruppe I bis III können nicht angewendet werden.

4. Bei Fahrten, die mit mindestens 2 Personen der Gruppe V durchgeführt werden, entfällt für Piloten die Kostenbeteiligung.

5. Pro Ballonfahrt mit mindestens 2 Personen der Gruppe V können vom verantwortlichen Pilot Reisekosten gemäß Reisekostengesetz gegenüber dem BCKL geltend gemacht werden. Erstattet wird hierbei:

- Die gesamte Strecke von Ballonhalle zum Startplatz, während der Ballonverfolgung, bis zur Rückkehr zur Ballonhalle
- Bewirtungskosten mit Beleg
- Bewirtungskosten mit Kassenzettel (nicht älter als 10 Tage)
- Sonstige Kosten, wie Telefon- und Reinigungskosten als Pauschale in einer Höhe von bis zu max. € 8,00.



Reisekosten werden nur anerkannt, wenn alle Belege dem unterschriebenen Reisekosten-Erfassungsbogen beigelegt sind.

Der Gesamterstattungsbetrag ist auf maximal € 75,00 begrenzt.

6. Bei Durchführung von Sponsorenstarts kann der verantwortliche Pilot Reisekosten wie unter Punkt 5 festgelegt geltend machen, sowie nach Rücksprache gegebenenfalls Übernachtungskosten.
7. Bei Teilnahme an einem Ballonglühen können vom verantwortlichen Piloten Reisekosten wie unter Punkt 5 festgelegt geltend machen. Auf Antrag können im Ausnahmefällen auch höhere Kosten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Zusätzlich erhält der verantwortliche Pilot einen freien Korbplatz für Ballonfahrten nach Gruppe I oder IV. Diesen freien Korbplatz kann der Pilot jedoch nur für sich selbst in Anspruch nehmen und er ist nicht übertragbar.

8. Jedes aktive Mitglied das mindestens 20 Personen der Gruppe V befördert kann einen Korbplatz besetzen, der nach Gruppe I abgerechnet wird. Gäste einer abgebrochenen Fahrt (Fahrt kürzer als 30 Minuten) werden erst nach der Wiederholungsfahrt hinzugerechnet.
9. Mitglieder der Gruppe II und III erhalten nach 8 Verfolgungen eine Freifahrt, die nicht übertragbar ist.
Pro Ballonverfolgung können nicht mehr als 3 Mitglieder, und bei Einsätzen zum Ballonglühen können nicht mehr als 4 Mitglieder der Gruppe II und III auf dem Fahrtbericht genannt werden, die zu einer Freifahrt berechtigt sind. Diese Namen müssen auf dem Fahrtbericht eindeutig gekennzeichnet werden. Ein Mitglied, das im Ballon mitfährt, darf nicht als Verfolger aufgeführt werden!

10. Weitere Regeln für Reisekosten und Stempel sind:

- a. Bei externen Veranstaltungen gibt es keine Reisekosten für den Piloten und keinen Stempel für den Verfolger.
- b. Bei allen vom BCKL organisierten Veranstaltungen, wie Hessekabb, Club- und Gästewochenenden, bekommen die Helfer der Veranstaltung und die Verfolger einen Stempel in das Verfolgerbüchlein. Die Piloten können nur Kilometergeld als Reisekosten geltend machen. Erfolgt kein Catering durch den BCKL, können die unter Punkt 5 definierten Reisekosten geltend gemacht werden.

11. Ausbildungsfahrten sind ausschließlich mit Fluglehrern der dem BCKL angeschlossenen ATO durchzuführen. Hierbei entfällt die Kostenbeteiligung des Fluglehrers. Wird die Ausbildungsfahrt mit einem Fluglehrer des BCKL durchgeführt, können von diesem gegenüber dem BCKL Reisekosten geltend gemacht werden. Reisekosten anderer Fluglehrer der ATO sind vom Pilotenanwärter zu zahlen. Der Pilotenanwärter zahlt die Kostenbeteiligung nach Gruppe IV. Jede weitere Person, die bei einer Ausbildungsfahrt mitfährt, hat die Kostenbeteiligung nach einzuordnender Gruppe zu entrichten. Pro durchgeführte Ausbildungsfahrt werden dem Ausbilder zwei Personen der Gruppe V gutgeschrieben.



12. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Pilotenlizenz gemäß BFCL.160 BPL sind als Schulungsfahrt deklariert. Wird diese Schulungsfahrt mit einem Fluglehrer und/oder einem Ballon des BCKL durchgeführt, darf sich nur der betreffende Pilot zusammen mit dem Fluglehrer im Ballon befinden. Hierbei zahlt der Fluglehrer des BCKL keine Kostenbeteiligung und er kann gegenüber dem BCKL Reisekosten geltend machen.

Der teilnehmende Pilot zahlt die Kostenbeteiligung nach Gruppe IV, oder

- a) 55,00 Euro pro Schulungsfahrt mit der Bedingung, dass der teilnehmende Pilot innerhalb von 24 Monaten nach der Schulungsfahrt 2 Personen befördert, die nach Gruppe V abgerechnet werden. Diese Personen sind zusätzlich zu den unter Punkt 20 a) zu befördernden Personen zu befördern.
- b) Zahlt keine Kostenbeteiligung, wenn er an einem Ballonglühen als verantwortlicher Pilot, wie unter Punkt 7 beschrieben, teilgenommen hat.

Pro durchgeführter Schulungsfahrt werden dem Ausbilder des BCKL zwei Personen der Gruppe V gutgeschrieben.

13. Für alle Wett- und Ballonveranstaltungsfahrten, an denen Piloten als Teilnehmer mit einem Ballon des BCKL teilnehmen möchten, ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Pro durchgeführte Ballonfahrt werden € 50,00 Charterkosten berechnet. Dies gilt auch, wenn der Pilot trotz kurzfristiger Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter am Veranstaltungsort anreist und dort Ballonfahrten durchführt.

14. Eine Teilnahme an Qualifikationswettbewerben (QLW) ist mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag auch ohne Charterkosten möglich.

15. Es können maximal 2 Trainingsfahrten zu bevorstehenden (und vom Vorstand vorab genehmigten) QLW kostenfrei durchgeführt werden. Voraussetzung dafür, dass diese Trainingsfahrten nicht wie unter Punkt 3 abgerechnet werden müssen, ist:

- a. Die Teilnahme am gemeldeten QLW hat stattgefunden. Andernfalls erfolgt eine Nachberechnung.
- b. Im laufenden Geschäftsjahr wurden mindestens 20 Personen der Gruppe V befördert. Zur Berechnung wird jedes Jahr als Stichtag der 15.12. herangezogen. Falls keine 20 Personen der Gruppe V bis zum Stichtag befördert wurden, erfolgt eine Nachberechnung. Pro beförderte Person der Gruppe V wird die Chartergebühr um 5 Prozent reduziert.

16. Auf Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Bezuschussung der Teilnahme an Qualifikationswettbewerben (QLW) und Meisterschaften. Hierfür wird vor dem laufenden Geschäftsjahr ein Budget festgelegt. Alle im laufenden Geschäftsjahr eingegangenen Anträge werden am Ende des laufenden Geschäftsjahres auf Grundlage dieses Budgets entschieden.

17. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, kostenfreie oder ermäßigte Ballonfahrten an Personen zu vergeben, die für den BCKL wichtig sind oder die für den BCKL besondere Leistungen erbracht haben. Dies gilt auch für Mitglieder der Gruppe II und III.

18. Bei Schäden am Ballonequipment haftet der Verursacher für 50 % der Reparaturkosten, jedoch maximal bis € 600,00.



19. Zur Instandhaltung von Ballonequipment und Vereinsgelände werden Hallenaktionen durchgeführt. Die Termine und erforderlichen Arbeitsstunden der Hallenaktionen werden am Jahresanfang eines jeden Jahres festgelegt, und jedes Mitglied der Gruppe I ist verpflichtet diese Arbeitsstunden im Rahmen der Hallenaktion gemäß Einteilung zu leisten.

Folgende Möglichkeiten bestehen eine Ersatzperson zu benennen, wenn dies vor der Hallenaktion dem geschäftsführenden Vorstand und dem technischen Leiter und/oder Hallenwart bekannt gegeben wird:

- a. Man kann seinen Dienst mit einem anderen Piloten tauschen.
- b. Man kann ein passives Mitglied benennen, das die Pflichtstunden bei der Hallenaktion ableistet.

Die Möglichkeit bestimmte Arbeiten an nachfolgenden Tagen der Hallenaktion allein durchzuführen besteht nicht. Pro nicht teilgenommener Hallenaktion wird dem Mitglied € 40,00 als Ausgleichszahlung in Rechnung gestellt.

20. Die im Rahmen der zwei Mal jährlich stattfindenden Jahresnachprüfung entstehenden Fahrtkosten sind von allen aktiven Mitgliedern anteilig zu zahlen. Hierbei werden alle Kosten erfasst und zum Ende des Geschäftsjahres (Stichtag jedes Jahr ist der 15.12.) berechnet. In Ausbildung befindliche aktive Mitglieder sind von den anteiligen Zahlungen ausgeschlossen.

Unter Fahrtkosten fallen:

- KFZ-Mietkosten
- Kosten zum Entfall der Selbstbeteiligung
- KFZ-Kilometergeld
- Kraftstoffkosten
- Spesenabrechnung für max. 2 Personen gemäß BCKL-Richtlinien

Folgende Berechnungsgrundlage wird angewendet:

- a. Aktive Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr mindestens 20 Personen der Gruppe V befördert haben, sind von der Kostenbeteiligung befreit.
- b. Falls weniger als 20 Personen der Gruppe V bis zum Stichtag befördert wurden erfolgt eine Nachberechnung. Pro beförderte Person der Gruppe V wird die Kostenbeteiligung um 5 Prozent reduziert.

Langenselbold, 16.11.2025

1. Vorsitz

2. Vorsitz

Schatzmeister

Achtung:

Für die eventuell notwendigen steuerlichen Anmeldungen haben die Zahlungsempfänger selbst Sorge zu tragen!